LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

SEPTEMBER 2017
NEWSLETTER **08**

Liebe Leserin, lieber Leser

Eine wichtige Abstimmung steht dem Schweizer Volk bevor – die Abstimmung zur Reform 2020 vom 24. September 2017. Erfahren Sie im Beitrag von Beatrix Bock eingehend, welche Fakten vorliegen und was bei der Vorlage zur Reform vorgeschlagen wird.

Auf Seite sechs erhalten Sie vom Experten Othmar Erni einen Schritt-für-Schritt-Leitfaden für den Pensionskassenwechsel mit hilfreichen Praxistipps. Zudem erfahren Sie, wie Sie dank einer klaren Projektplanung die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen unter einen Hut bringen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre!

Jennifer Aellen, Senior Product Manager Bereich Personal

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell: Altersvorsorge 2020 — Seite 1
- Top-Thema: Pensionskasse — Seite 6
- Kommentierter Gerichtsentscheid — Seite 9
- Top-Thema: Gesundheitsförderung und Prävention — Seite 11

Reform der Altersvorsorge 2020

Wird am 24.9.2017 das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 vom Volk angenommen, wird es richtig teuer. Die Mehrkosten für die dringend notwendige Sicherung des heutigen Leistungsniveaus werden uns über Generationen hinweg belasten. Das volle Ausmass ist erst 2021 spürbar. Die Reform ist jedoch unverzichtbar, da gute Alternativen fehlen.

Von Beatrix Bock

Unter dem Begriff Reform der Altersvorsorge 2020 steht eine Gesetzesvorlage zur Abstimmung, welche die AHV und die obligatorische berufliche Vorsorge BVG gleichermassen betrifft und die wohl bedeutendste Anpassung der Sozialwerke seit Jahren verursacht.

Die Reform der Altersvorsorge 2020

Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 sollen die Renten gesichert, die Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst sowie die AHV bis Ende des nächsten Jahrzehnts im Gleichgewicht gehalten werden. Mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes BVG und zusätzlichen Sparbeiträgen soll ebenso die obligatorische berufliche Vorsorge stabilisiert werden. Dafür sind kostenintensive Anpassungen erforderlich. Die wesentlichen Änderungen sind im Überblick auf Seite 2 dargestellt.

Kostenfolge der Reform der Altersvorsorge 2020

Um das bisherige Leistungsniveau zu erhalten, sind in der AHV Mehrkosten von CHF 4080 Mio. erforderlich. Die zusätzliche AHV-Rente von CHF 70.– und der höhere Plafond für Ehepaare von CHF 1390 Mio. können zum grossen Teil durch die Einsparungen von CHF 1100 Mio. durch die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 finanziert werden. Die weiteren Einnahmen sind nötig, um die AHV zu stabilisieren.

Überblick Altersvorsorge 2020

Referenzalter

Harmonisierung des Referenzalters bei 65 in der AHV und im BVG
- Erhöhung des Referenzalters für Frauen schrittweise ab dem 1.1.2018 innerhalb von vier Jahren von 64 auf 65 (um jeweils drei Monate pro Jahr). Ab 1.1.2021 beträgt das Referenzalter einheitlich 65 Jahre. Personen mit Jahrgang 1957 haben das Referenzalter 65.

Flexibler Rentenbezug AHV

Freie Wahl des Rentenbezuges zwischen Alter 62 und 70
- Einführung 3. Vorbezugsjahr in der AHV, Einführung Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub zwischen 20% und 80%.
- Anpassung Kürzungssätze und Aufschubszuschläge an die Lebenserwartung.
- Beitragspflicht für Nichterwerbstätige während Vorbezug.

Flexibler Altersrücktritt BVG

Flexibler Altersrücktritt BVG
- Freie Wahl zwischen Alter 62 und 70 analog AHV, Teilbezug möglich.
- Anhebung frühestes Rücktrittsalter von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen.
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter.
- Möglichkeit zur Fortsetzung des Sparprozesses, sofern die Vorsorgeeinrichtung dies vorsieht.

Erwerbstätigkeit ab AHV-Alter

Erwerbstätigkeit ab AHV-Alter
- Aufhebung des AHV-Freibetrages
- Berücksichtigung AHV-Beiträge bis Alter 70 zur Rentenbildung auf Verlangen
- Auffüllen von Beitragslücken nach Erreichen des Referenzalters unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Mehrwertsteuer

Zusatzfinanzierung für die AHV
- Bundesanteil am Demografieprozent der Mehrwertsteuer an die AHV (zusätzlich 17%)
- Erhöhung Mehrwertsteuer 0,3 Prozentpunkte in 2018 (durch Übertrag der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV)
- Erhöhung Mehrwertsteuer 0,3 Prozentpunkte in 2021, tiefere Erhöhung der Sondersätze: Güter des täglichen Bedarfs +0,2%, Beherbergung +0,1%

Übergangsgeneration

Die Übergangsgeneration umfasst 20 Jahre
- Alle Personen, die am 1. Januar 2019 das 45. Altersjahr vollendet haben. Jahrgang 1973 gehört noch zur Übergangsgeneration
- Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die BVG-Leistungen bis zum Inkrafttreten dieser Änderung garantieren.

Einführung per 1.1.2019

Umwandlungssatz

Senkung Umwandlungssatz BVG
- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes BVG am 1.1.2019 um 0,2 Prozentpunkte von 6,8% auf 6,6%. Danach jedes weitere Jahr minus 0,2 Prozentpunkte, ab 1.1.2022 gilt der Umwandlungssatz BVG von 6% (heute 6,8%).

Ausgleichsmassnahmen in der AHV

Ausgleichsmassnahmen in der AHV zur Senkung des Umwandlungssatzes
- AHV-Zuschlag von CHF 70.– pro Monat für Neurentner/innen
- Erhöhung des Plafonds der AHV-Renten für Ehepaare von 150% auf 155% der Maximalrente
  - Maximalrente heute CHF 2350.– × 150% = CHF 3525.–
  - Maximalrente neu CHF 2420.– × 155% = CHF 3751.– = + CHF 226.– pro Monat
- + 0,3% AHV-Beiträge ab 2021, davon Arbeitgeber 0,15% und Arbeitnehmende 0,15%

Ausgleichsmassnahmen im BVG

Ausgleichsmassnahmen BVG zur Senkung des Umwandlungssatzes
- Reduktion und Flexibilisierung des Koordinationsabzuges
  - 40% des massgebenden Lohnes,
  - Mindestens ½ maximale AHV-Altersrente, höchstens ¾ maximale AHV-Altersrente
- Erhöhung Altersgutschriften BVG um 1% in den Altersgruppen 35 bis 54

Quelle: Finale Gesetzesvorlage

In der beruflichen Vorsorge sind Mehrbeiträge erforderlich, um die Senkung des Umwandlungssatzes aufzufangen und die Besitzstandgarantie der Übergangsgeneration zu finanzieren.

Der Bund verzichtet auf CHF 700 Mio., welche direkt in die AHV fliessen.

Für die Sicherung des heutigen Leistungsniveaus sind demnach bereits Milliarden erforderlich. Heute herrscht weitgehend Konsens, dass das Rentenalter 65 unangetastet bleiben soll. Erst spätere Generationen werden darüber nachdenken, ob eine Erhöhung des Rentenalters auf 67 oder 70 angebracht ist. Bis dahin sind die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre bereits im Rentenalter und geniessen Besitzstandgarantie auf ihren wohl erworbenen Rentenansprüchen. Verschärfend kommt dazu, dass in der AHV künftig weniger aktive Versicherte noch mehr Rentner/innen finanzieren müssen. Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 kann die Finanzierung für die nächsten Jahre gesichert werden, länger jedoch nicht.

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF

Der AHV-Fonds zeigt an, wie viele Mittel noch vorhanden sind, um die laufenden AHV-Renten zu finanzieren. Sind mehr Einnahmen als Ausgaben vorhanden, so bleibt der Saldo positiv. Ohne Reform ist der AHV-Fonds im Jahre 2031 aufgebraucht, mit der Reform jedoch erst im Jahre 2040. Die Modellberechnungen ergeben mit der Reform im Jahre 2030 einen AHV-Fonds von 94% der jährlichen Ausgaben. Die Reform der Altersvorsorge 2020 finanziert die AHV letztlich nicht dauerhaft.

AHV

Ausgaben	+ 460 Mio.
Einnahmen	+ 4540 Mio.
Saldo	+ 4080 Mio.

Berufliche Vorsorge

Zusätzliche Beiträge	+ 1200 Mio.
Übergangsgeneration	+ 400 Mio.
Mehrbeiträge	+ 1600 Mio.

Bund

+ 690 Mio.

Quelle: BSV, Finanzielle Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge und den Bund

Herausforderungen der beruflichen Vorsorge

Die steigende Lebenserwartung wird im BVG-Umwandlungssatz zu wenig berücksichtigt. Eine Wende zu einem normalen Zinsniveau ist nicht in Sicht, weshalb zusätzliche Kapitalerträge zur Leistungsfinanzierung fehlen. Zunehmende Pensionierungsverluste und die Finanzierung durch aktive Versicherte verursachen hohe Belastungen der Vorsorgeeinrichtungen. Die berufliche Vorsorge ist dadurch in arge Bedrängnis geraten, weshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Ein Ausschnitt aus vielen unterschiedlichen Herausforderung der beruflichen Vorsorge soll aufzeigen, wie dramatisch die Lage tatsächlich ist.

Lebenserwartung und Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz berücksichtigt die Lebenserwartung und die zu erwartenden Zinsen. Bei Einführung des BVG im Jahre 1985 betrug die Lebenserwartung von Männern im Alter 65 14,9 Jahre und von Frauen 19,0. Heute ist die Lebenserwartung von Männern 4,3 Jahre und von Frauen 3,2 Jahre länger.

Entwicklung des AHV-Fonds in Mio. CHF

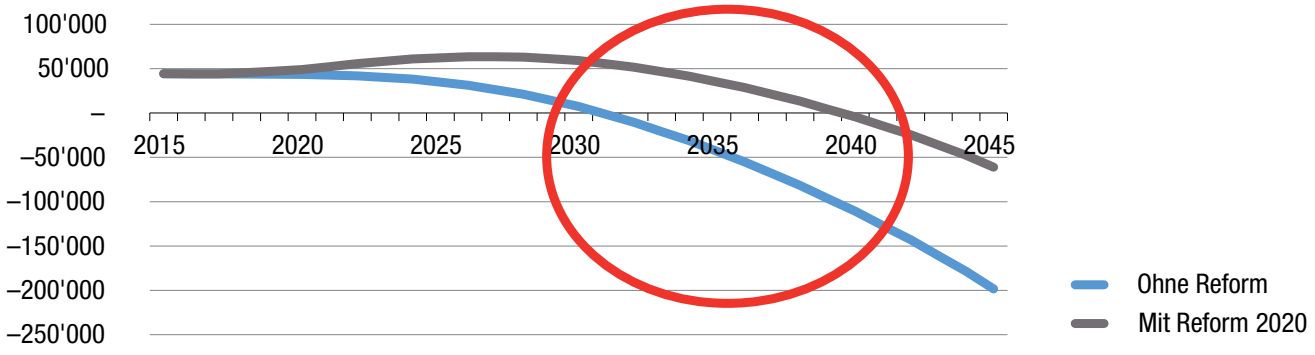

Da die Einnahmen und die Ausgaben gleichzeitig steigen, wird die Frage der AHV-Finanzierung auf die nächsten Generationen verschoben.

Quelle: BSV, Finanzhaushalt der AHV mit geltender Ordnung und mit der Altersreform 2020

Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung

	1981	1985	1991	2001	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer	14.3	14.9	15.6	17.3	18.9	19.0	19.1	19.1	19.4	19.2
Frauen	18.2	19.0	19.8	21.1	22.2	22.2	22.1	22.1	22.4	22.2

Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung im Alter 65 nimmt kontinuierlich zu (siehe oben).

Die Vorsorgeeinrichtungen verwenden vom Schweizer Durschnitt abweichende Rechnungsgrundlagen, da sie Versichertenbestände haben, die älter oder jünger sind. Das erklärt auch unterschiedliche Umwandlungssätze, die auf den effektiven Versichertenbestand Rücksicht nehmen.

Zinsen

Anhaltend tiefe Zinsen machen den Vorsorgeeinrichtungen schwer zu schaffen. Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1,00% (Stand 1.1.2017) und ist anwendbar auf die BVG-Guthaben. Vorsorgeeinrichtungen, welche weitergehende Leistungen anbieten, sind frei, den überobligatorischen Zinssatz (oder umhüllenden Zinssatz) festzulegen, sofern sie die BVG-Minimalvorschriften erfüllen.

Die berufliche Vorsorge kennt folgende Zinssätze:

- BVG-Mindestzinssatz, z.B. zur Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG
- Überobligatorischer Zinssatz, z.B. zur Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben
- Umhüllender Zinssatz, z.B. zur Verzinsung des gesamten Altersguthabens
- Technischer Zinssatz, z.B. Grundlage für die Berechnung der Leistungsrückstellungen
- Kapitalmarktzins – erzielbare Rendite auf dem Kapitalmarkt

Am Beispiel des BVG-Mindestzinses und der Rendite 10-jähriger Bundesobligationen, die als besonders sichere Anlage gelten, kann anschaulich das Dilemma von Vorsorgeeinrichtungen aufgezeigt werden. Der BVG-Mindestzins ist nur zu erzielen, wenn nicht nur sehr sichere Anlagen gewählt werden, sondern auch solche, welche mit einem höheren Risiko behaftet sind.

Erst wenn die Zinsen steigen, würde sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen entschärfen. Solange jedoch nur tiefe Zinsen im Kapitalmarkt realisiert werden können, bleibt der finanzielle Druck auf die Vorsorgeeinrichtungen hoch.

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentnern/innen

In der 2. Säule war im Zuge des Kapitaldeckungsverfahrens eine Umverteilung gar nicht vorgesehen und findet doch in zunehmendem Masse statt. Ist ein Umwandlungssatz

BVG-Mindestzins und Rendite 10-jähriger Bundesobligationen

Jahr	BVG-Mindestzins	Rendite 10-jähriger Bundesobligationen
2011	2,00%	1,003%
2012	1,50%	0,599%
2013	1,50%	1,110%
2014	1,75%	0,589%
2015	1,75%	–0,100%
2016	1,25%	–0,520%
2017	1,00%	–0,040% 26.7.2017

Risikolose Anlagen mit guter Performance werden immer schwieriger. Es braucht eine genügende Rendite!

Die Zinsen als «3. Beitragszahler» haben deutlich an Bedeutung eingebüsst.

Ein Ende der Tiefzinsphase ist nicht in Sicht.

Quelle: BSV, wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge und www.snb.ch

Pensionierungsverlust bei Pensionierung

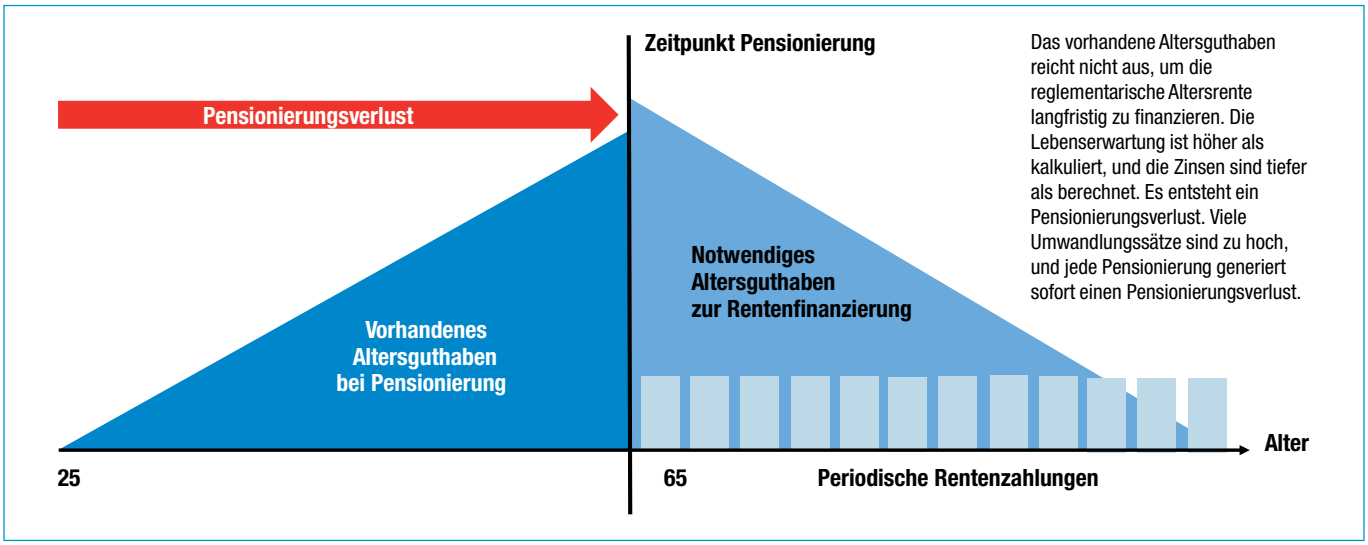

Quelle: BSV, Finanzhaushalt der AHV mit geltender Ordnung und mit der Altersreform 2020

zu hoch, wird die finanzielle Lücke durch die aktiven Versicherten finanziert, z. B. durch weniger hohe Verzinsungen.

Die Umverteilungen belasten die Vorsorgeeinrichtungen je nach Art der Organisationsform mehr oder weniger. Reine BVG-Minimalkassen leiden darunter am stärksten. Vorsorgeeinrichtungen mit einem stark umhüllenden Anteil (BVG-Minimum plus Überobligatorium zusammen) können besser damit umgehen. Ein Forschungsbericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt weitere Ergebnisse dazu, siehe Grafik.

Zu hohe Umwandlungssätze im obligatorischen und überobligatorischen Bereich belasten die Vorsorgeeinrichtungen nachhaltig. Wird die Reform der Altersvorsorge 2020 nicht angenommen, geraten viele Vorsorgeeinrichtungen weiter in Bedrängnis. Insbesondere das Vollversicherungsmodell der Lebensversicherungen wäre langfristig nur schwierig finanzierbar – zu gross sind die Verluste.

Was tun Vorsorgeeinrichtungen?

Unabhängig von der Reform der Altersvorsorge 2020 haben die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten Massnahmen getroffen und insbesondere im überobligatorischen Bereich handeln müssen, siehe auch Seite 5.

Reform der Altersvorsorge 2020: Eine individuelle Abwägung

Die Reform der Altersvorsorge 2020 ist nötig, damit die gesetzten Ziele der Sicherung des heutigen Leistungsniveaus erreicht werden. Die Auswirkungen bei einer Annahme der Reform sind umfangreich. Die ganze Tragweite zeigt sich erst, wenn im Jahre 2021 die vorgesehene Finanzierung vollumfänglich umgesetzt ist. Bis dahin müssen wir fitter werden, um die Zusatzkosten zu tragen.

Da ohne die Reform die Defizite der AHV und der beruflichen Vorsorge rasch anwachsen, besteht ein unbestritten notwendiger und dringender Anpassungsbedarf. Da ebenso Konsens herrscht, das bisherige Leistungsniveau zu erhalten, ohne das Rentenalter zu erhöhen, wird die Finanzierung richtig teuer, auch über die Generationen hinweg. Die Bevölkerung lebt länger, und das muss am Ende finanziert werden. Daran führt kein Weg vorbei – gute Alternativen fehlen, solange das Rentenalter 65 unangetastet bleiben soll. Mit der Möglichkeit zur Erhöhung der AHV-Rente bei Arbeit ab Alter 65 werden erste Anreize gesetzt, länger zu arbeiten. Durch den flexiblen Altersrücktritt in der AHV und im BVG werden Teilzeitmodelle ab Alter 62 interessant und entsprechend den individuellen Bedürfnissen möglich. Letztlich ist die Reform der Altersvorsorge 2020 ein guter und ausgewogener Kompromiss mit der entsprechenden Kostenfolge. Die Rentner/innen sind nicht mehr betroffen (ausser mit der Mehrwertsteuer), die Übergangsgeneration umfasst 20 Jahre – auch diese Personengruppe kann profitieren.

Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentner/innen

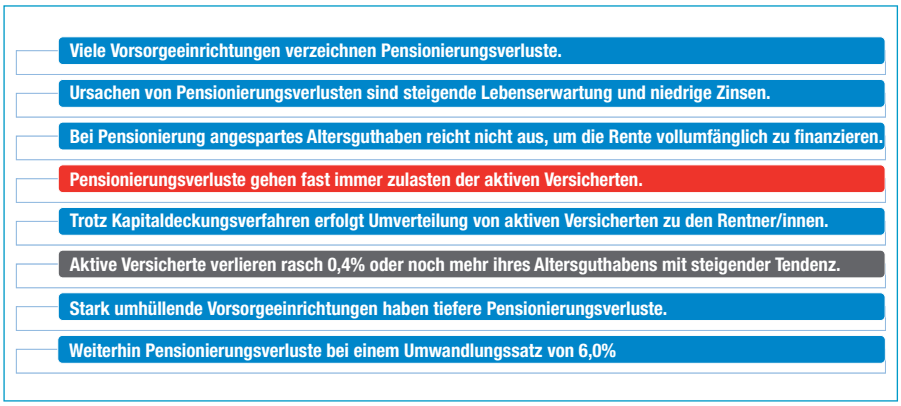

Quelle: Pensionierungsverluste in der beruflichen Vorsorge, Forschungsbericht Nr. 01/15, Bundesamt für Sozialversicherungen

Massnahmen der Vorsorgeeinrichtungen

- Senkung Umwandlungssatz
- Senkung technischer Zinssatz
- Senkung effektive Verzinsung
- Anpassung Leistungsansprüche
- Umstellung Leistungsprimat auf Beitragsprimat
- Weniger Besitzstandgarantien bei Planumstellung
- Förderung Kapitalauszahlung

- Erhöhung Rentenalter
- Erhöhung Beiträge
- Erhebung Sanierungsbeiträge
- Erhöhung Rückstellungen bei zu hohem Umwandlungssatz
- Ausbau Rückdeckungen
- Outsourcing von Verwaltung
- Ausbau Wahlpläne 1e mit Überwälzung Anlagerisiko auf Versicherte

Altersvorsorge 2020: Eine individuelle Abwägung

AHV-Rente CHF 70.– und neuer Plafond der AHV-Rente für Ehepaare

- Langfristiger Ausbau der 1. Säule mit gewolltem Giesskannenprinzip
- Sicherheit Leistungseinbusse der 2. Säule
- Bringt Personen mit tiefem Einkommen nichts (entlastet die Ergänzungsleistungen)
- Belastet künftige Generationen

Mehrwertsteuer

- Belastung der Verbraucher/innen durch Verteuerung der Produkte
- Unsoziale Steuer (alle gleich betroffen, auch Personen mit schwachem Einkommen sowie die Rentner/innen)
- Reduziert Verbrauch und schwächt damit die Wirtschaft

Erhalt Leistungsniveau in der beruflichen Vorsorge

Ja?

Nein?

Flexibilität

- Flexibler Altersrücktritt zwischen Alter 62 bis 70 (in der Pensionskasse ab Alter 58 nicht mehr möglich)
- Einheitliches Referenzalter 65
- Höhere AHV-Rente bei Weiterarbeit ab Alter 65 möglich
- Verbesserung der Altersvorsorge von Personen mit kleinem Einkommen und Teilzeitbeschäftigung
- Übergangsgeneration erhält Besitzstandgarantie

Lohnbeiträge und berufliche Vorsorge

- Personalkosten steigen
- Mehr Sparbeiträge für die berufliche Vorsorge
- Arbeitgeber und Arbeitnehmende zahlen gleich viel Lohnbeiträge mehr
- Belastet Schweizer Wettbewerbsfähigkeit
- Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen in der beruflichen Vorsorge wird stark reduziert

Jüngere Personen werden sich überlegen, wie die Altersvorsorge dereinst ab 2040 finanziert werden kann – sie sind jedoch bereit, mehr zu bezahlen, wenn sie im Rentenalter auch eine entsprechende Rente erhalten. Für eine stabile und sichere Altersvorsorge ist die Reform der Altersvorsorge 2020 unverzichtbar, aber noch nicht ausreichend zukunftsfähig.

Nützliche Links

www.bsv.admin.ch
www.altersvorsorge2020.ch
www.bfs.ch
www.snb.ch

Abkürzungen

BVG = obligatorische berufliche Vorsorge
BVG, BVG-Minimum
BSV = Bundesamt für Sozialversicherungen

Quellen

- Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Finanzielle Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge und den Bund
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge – Bundesamt für Statistik
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Pensionierungsverluste in der beruflichen Vorsorge, Forschungsbericht Nr. 01/15
- Bundesamt für Statistik
- www.altersvorsorge2020.ch
- www.snb.ch

AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Kürzlich publizierte sie das «Lehrbuch berufliche Vorsorge».